



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

• (0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

2428

Betreff

27. SEP. 1984

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
ZL 30 GE/19

Datum: 1. OKT. 1984

Verteilt 1984-10-01

*St. Stephan*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)	Chiemseehof <b>• (0662) 41561 Durchwahl</b>	Datum
0/1-1019/1-1984	2618	27.9.1984

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz  
von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz);  
Stellungnahme  
Bzg.: Do. Zl. 13.641/01 - I 3/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß gegen den Inhalt des Entwurfes hinsichtlich seiner einzelnen Bestimmungen von seinem Standpunkt aus keine Bedenken bestehen. Bedenken müssen jedoch gegen die behauptete verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von derartigen Regelungen vorgebracht werden. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen durch einen sogenannten Sortenschutz fällt nach den Bestimmungen des B-VG mangels anderweitiger Regelungen unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG und damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Eine Subsumierung des geplanten Züchterschutzes unter den Begriff Patentwesen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG, wie dies die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck bringen, unterstellt dem Begriff "Patentwesen" einen Bedeutungsumfang, der diesem Begriff ursprünglich nicht zukommt. Unter Patent wurde immer eine technische Erfindung verstanden, welche sich auf eine technisch nachvollziehbare Maßnahme bezieht, die beliebig wiederholt werden kann und jedesmal dieselbe vom Erfinder angegebene Wirkung herbeiführt. Bei Pflanzen- oder Tierzüchtungen hingegen handelt es sich darum, daß ein fertiges Exemplar weiter verwendet wird. Für solche biologische Züchtungen, wurde der Begriff "Pa-

- 2 -

tent" in Österreich nie verwendet. Ein derartig weites Verständnis kann daher auch dem Kompetenztatbestand "Patentwesen" in Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG nicht unterstellt werden. Es ist verfehlt, wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf eines Sortenschutzgesetzes von "Pflanzenpatenten" gesprochen wird. Der Verfassungsgerichtshof hält bekanntlich nach wie vor an der von ihm entwickelten Versteinerungstheorie fest, wonach die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG nicht anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden müssen, die ihnen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel nach dem damaligen Stand der Rechtsordnung zugekommen ist. Die geplante bundesrechtliche Regelung des Sortenschutzes dürfte daher aus ha. Sicht aus Kompetenzgründen verfassungswidrig sein.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

